ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 1985

über den vom Königreich der Niederlande vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1980 finanzierten Ausgaben

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(85/463/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich der Niederlande hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrags der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 67 722 124,15 niederländischen Gulden der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von dieser Berichtigung in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

In den Entscheidungen über den Rechnungsabschluß 1978 und 1979 wurden 1 178 139,69 niederländische Gulden bzw. 3 074 914,41 niederländische Gulden im Sektor Ausfuhrerstattungen verarbeitetes Fleisch von der Finanzierung ausgeschlossen mit dem Vorbehalt, daß diese Ausgaben ganz oder teilweise im Rechnungsabschluß 1980 anerkannt werden können, sofern der Mitgliedstaat die für die Gemeinschaftsfinanzierung erforderlichen Nachweise erbringt. Ein Teilbetrag von 756 759,08 niederländischen Gulden kann aufgrund der erbrachten Nachweise im vorliegenden Rechnungsabschluß finanziert werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 [5], werden die Ausgaben für diese Maßnahmen zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge eingeleiteter Verfahren über einzelstaatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 93 des Vertrages oder infolge Vertragsverletzungsverfahren im Sinne von Artikel 169 des Vertrages zu ziehen sind, wenn diese gegenwärtig anhängig oder nach dem 31. März 1985 abgeschlossen worden sind. Das gilt auch für 1980 begangene Vertragsverstöße oder für 1980 gewährte mit dem Vertrag unvereinbare, einzelstaatliche Beihilfen, die dem EAGFL in einem Haushaltsjahr nach 1980 angelastet werden.

Diese Entscheidung greift finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß zu ziehen sind,

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3.

wenn diese laufende Untersuchungen, finanzielle Verluste infolge von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Königreich der Niederlande für das Haushaltsjahr 1980 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang I auf 4 036 634 193,09 niederländische Gulden.

(2) Der Betrag, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang II auf 32 182 149,03 niederländische Gulden.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1980 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend Anhang I auf 148 218 771,58 niederländische Gulden und entsprechend Anhang II auf einen Fehlbetrag von – 1 647 782,73 niederländischen Gulden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 28. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Rechnungsabschluß über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1980 (1)

		(Niederländische Gulden)
1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1979 verfügbare Mittel		– 57 447 035,33
2. Für das Haushaltsjahr 1980 erhaltene Vorschüsse		4 242 300 000,00
3. Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1980 insgesamt verfügbare Mittel		4 184 852 964,67
4. Für das Haushaltsjahr 1980 anerkannte Ausgaben:		
a) Deklarierte Ausgaben	4 103 599 558,16	
b) Nicht anerkannte Ausgaben:	– 67 722 124,15	
davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1982	—	
c) Anerkannte Ausgaben infolge Auflösung von Reserven aus früheren Jahren	+ 756 759,08	
d) Anerkannte Ausgaben		4 036 634 193,09
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1980 verfügbare Mittel		148 218 771,58

(1) Ohne Ausgaben für die Maßnahme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77.

ANHANG II

Rechnungsabschluß über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1980 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77

		(Niederländische Gulden)
1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1979 verfügbare Mittel		– 3 625 633,70
2. Für das Haushaltsjahr 1980 erhaltene Vorschüsse		34 160 000,00
3. Verfügbarer Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1980		30 534 366,30
4. Für das Haushaltsjahr 1980 anerkannte Ausgaben:		32 182 149,03
— davon Abteilung Garantie	19 309 289,41	
— davon Abteilung Ausrichtung	12 872 859,62	
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1980 verfügbare Mittel		– 1 647 782,73